

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf 1500 Meter um 80 % größer ist als diejenige unserer dermaligen Granate.

Bei den Versuchen mit scharf geladenen Granaten mit Percussionszündern wurden gegen das gewöhnliche Cavallerieziel auf 1000 Meter 20 Treffer per Schuß und auf 1500 Meter 5 Treffer per Schuß erhalten, wobei das vortreffliche Verhalten der Krupp'schen Säunder ganz besonders auch die Aufmerksamkeit der Artillerie-Commission fesselte.

Nach solch vorzüglichen Ergebnissen des Krupp'schen Gebirgs geschüzes beantragte die Artilleriecommission einstimmig, es möchte von der h. Bundesversammlung der benötigte Spezialcredit verlangt werden, um an Stelle unserer nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehenden Gebirgs geschüze und deren Läppeten, die ohnehin durch dreißigjährige Verwendung fast felduntüchtig geworden sind, Krupp'sche Gebirgs geschüze sammt Läppeten und Munition nach den erprobten Modellen mit einigen unwesentlichen Detailänderungen anzuschaffen.

Rechnet man zu den beiden Batterien à 6 Geschützen und 8 Läppeten noch als Ergänzung und Schulgeschütze 6 weitere Geschütze und 8 Läppeten und nach Bestimmung der Militärorganisation je 200 Schüsse per Geschütz, so werden sich die Kosten auf folgenden Betrag stellen:

18 7,5 cm. Stahlgeschützrohre mit Verschluß und Zubehörde, à Fr. 1650	Fr. 29,700
24 Läppeten von Stahlblech, mit Nägeln, Gabelschlüsseln und Ausrüstung, à Fr. 1450	" 34,800
Abänderung der Einrichtung der Munitionskästen zur Munitionsaufnahme, à Fr. 25 per 180 Kästen	" 4,500
3600 Granaten mit Percussionszündung, à Fr. 11 per Stück	" 39,600
Umlaboren der Patronen und Mehrbedarf an Pulver, à Fr. 1 per Schuß	" 3,600
Transportkosten nach Thun und in verschlebene Depots	" 3,400
Untersuchungskosten	" 1,400
Total Fr. 117,000	

Wenn sich nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit bietet, unser dermaliges Bergartilleriematerial sammt Munition zu ordentlichen Preisen zu verkaufen, so würde von obigem Betrage von Fr. 117,000 noch abzuziehen sein:

	Fr. 117,000
a. Der Erlös aus der Bronze der vorhandenen 20 Geschützrohren, 40 Centner à Fr. 90	Fr. 3,600
b. Wert des Gußeisens der Geschosse, circa 280 Centner à Fr. 4	" 1,120
c. Wert der Nägel und der Beschläge der 28 Läppeten, à Fr. 20 per Stück	" 560
	" 5,280

wonach die Kosten auf Fr. 111,720 vermindert würden, immerhin noch eine ziemlich hohe Summe, für welche dann jedoch die Gebirgsartillerie mit einem Material dastehen wird, welches lange Jahre hindurch unübertroffen dastehen würde und der Truppe, welche es zu bedienen und im Felde zu verwenden berufen ist, einen erfreulichen Impuls und Zuversicht in ihre Waffe verleihen wird.

Baselstadt. (Bericht über die Militärverwaltung.) In ihrem Berichte über die Militärverwaltung für das Jahr 1875 hatte die Regierung darauf hingewiesen, wie durch Einführung der eidgenössischen Militärorganisation vom 19. Februar 1875 eine vollständige Umwandlung in der kantonalen Verwaltung eingetreten sei. Von da an handelte es sich nicht mehr um Anordnungen, welche durch die Initiative der Kantonsbehörden so oder anders konnten ausgeführt werden und wobei der Rath einer Anzahl erfahrener Männer notwendig und von Werth war, sondern die meisten Geschäfte bestanden fortan in Ausführung der vom Bund erlassenen Gehege und von in alle Details eingehenden Spezialverordnungen. Für die Art der Ausführung ist sehr wenig Spielraum gelassen; die Hauptsache ist genaue und schnelle Ausführung, wobei weder Zeit noch Stoff für Berathungen in einem Collegium blieb und weßwegen sich auch das Militärcollegium

auf löste und nun die Militärgeschäfte einem andern Departement der Regierung anheimgestellt sind.

Das Jahr 1876 war nun insoweit etwas günstiger als das Vorjahr, indem die eidgen. Militärverwaltung und deren Verhältnis zu den Kantonen nach und nach in einen geordneteren Gang kam. Aber trotz den vielen Weisungen und Verordnungen, die von eidgen. Behörden erlassen wurden, findet die Regierung noch sehr Vieles unklar und der Ordnung bedürftig. Bedauert wird, daß bei den zahlreichen Vorschriften, die von den verschiedensten Stellen aus erlassen werden, wenig Übereinstimmung herrsche und daß dieselben oft an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen, auch mehr auf große Kantone mit landwirtschaftlicher und stabiler Bevölkerung berechnet sind, als auf die Verhältnisse größerer Städte mit einer flottanten Einwohnerschaft. In dieser Beziehung wird namentlich hervorgehoben, daß das Auftinden der bürgerlichen oder militärisch-pflichtigen Aufenthalter und oft auch der Bürger sehr oft erschwert, ja in vielen Fällen unmöglich ist, weil ihre Wohnungen nicht bekannt wurden. So wurden im Herbst vorjigen Jahres 21,7 % der Aufenthalter nicht aufgefunden. Erst nach Erlass des eidgen. Geheges über Militärverwaltung kann da eindringende Abhülfe geschaffen werden.

Die Frage des eidgen. Waffenplatzes in Basel ist noch nicht erledigt. Basel hatte sich sowohl für einen Haupt- als für einen Zweitwaffenplatz beworben. Aussicht, einen solchen Platz zu erhalten, ist wenig vorhanden. Die Regierung aber glaubt, als bloses Auskunftsmitte für Notfälle und auf unbestimmte Zeit ohne billige Entschädigung sei sie nicht verpflichtet, die Militäranstalten Basels der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu halten.

W u s l a n d.

Rusland. (Biographie des Corps-Commandanten Michael Karlowitsch Loris-Melikoff.) Derselbe stammt aus einer reichen grusinischen Adelsfamilie und wurde am 20. December 1825 in Tiflis geboren. Er gehört nicht der orthodoxen, sondern der armenisch-gregorianischen Kirche an, welche bekanntlich im Dogma katholisch und in der Ceremonie orthodox ist. Loris-Melikoff wurde in der Petersburger Garde-Junkerschule erzogen, trat mit 18 Jahren als Offizier in das Garde-Husaren-Regiment ein und wurde vier Jahre später Adjutant des Fürsten Woronzoff, Militär-Gouverneurs in Kaukasien. Dort hat Loris-Melikoff, wie der größte Theil der russischen Generalität, seine praktische Militärschule durchgemacht. Noch im Jahre 1847 nahm er an den Kämpfen gegen die Tschetschenen Theil und zeichnete sich besonders bei der Erfüllung des Auf Gerbelu unter General Dolgorukoff so sehr aus, daß er mit 23 Jahren zum Rittmeister befördert wurde. Im Jahre 1851 wurde er Major, nahm an den Kriegszügen gegen Schamyl Theil und hob im nächsten Jahre das Lager der Tschetschenen im Mertanschen Walde auf. Den siegenden Schamyl erreichte er innerhalb wenigen Tagen und brachte dem mehrfach überlegenen Feinde an der Spitze von 1000 Kosaken eine empfindliche Niederlage bei. Zu Ende 1853 schlug er die Türken bei Karischach, wurde ein Jahr darauf Adjutant des Generals Bagawut. Mit 30 Jahren war er bereits Oberst, schlug türkische Abtheilungen bei Kar, nahm Selim Pascha gefangen, wofür ihm der Ehrensäbel "für Tapferkeit" vom Czar verliehen wurde. In Alter von 31 Jahren war Loris-Melikoff bereits General-Major und dem Militär-Commando in Tiflis zugewiesen. Im Jahre 1863 befand er sich als General-Lieutenant in Polen und vor zwei Jahren ernannte ihn der Czar zum General-Adjutanten. Loris-Melikoff ist Ritter des Georgs-Ordens 2. Klasse, des Vladimirs, Alexander-Newski-Ordens und anderer höherer Militär-Orden. Bekanntlich befehligt derselbe die russische Operations-Armee in Kleinasien.

Im Verlag von Orell Füeli & Co. in Zürich wird nächste Woche erscheinen:

F e l d i n s t r u c t i o n für den S i c h e r u n g s d i e n s t

der
I n f a n t e r i e u n d C a v a l l e r i e

von
Oberst-Divisionär A. Rothpfeck. [OF-92-Z]

Circa 7 Bogen 16°. Preis carton, circa 1½ Franken.
Diese neueste Arbeit des geehrten Herrn Verfassers wird von allen Offizieren der schweiz. Armee um so mehr begrüßt werden, als gerade für den behandelten wichtigen Dienstzweig die Cavallerie gar kein, die Infanterie nur ein obsoletes Reglement besitzt.
Wir bitten um ges. Einsendung von Bestellungen.